

# Antrag auf Fahrgastbeförderung

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Wohnort)

Telefon/ E-Mail/ Fax

**Ich beantrage die** (bitte ankreuzen):

- Ersterteilung       Erweiterung       Verlängerung       Ersatz

**einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für:**

- Taxi  
 Mietwagen  
 Krankenkraftwagen  
 Personenkraftwagen, mit dem Ausflugsfahrten oder Ferientzielreisen durchgeführt werden  
 Personenkraftwagen im Linienverkehr

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:**

- Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)  
(1 Jahr für Krankenkraftwagen, ansonsten 2 Jahre)  
 Nachweis in Erster Hilfe (falls Krankenkraftwagen geführt werden)  
 polizeiliches Führungszeugnis Belegart O wurde beantragt       ja       nein  
 augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV  
 ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV  
 medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV  
(erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr)  
 Ortskundenachweis (Taxi)

**Betriebssitz, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird (bei Taxi, Mietwagen, Krankenkraftwagen):**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

**Bearbeitungsvermerk der Gemeindeverwaltung**

- die Angaben zur Person sind richtig  
 die / der Antragsteller/in ist bei uns gemeldet seit: \_\_\_\_\_  
 Zuzug erfolgte am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

Der Empfang wird bestätigt: \_\_\_\_\_

## Erläuterungen

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zusätzlich zur allgemeinen Fahrerlaubnis erforderlich, wenn andere Personen gewerblich, d.h. mit einer Gewinnerzielungsabsicht, befördert werden.

	Definition	Besondere Unterlagen
<b>Taxi</b>	Verkehr mit Taxi ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten von einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortskundennachweis erforderlich in dem Gebiet, in dem Beförderungspflicht besteht</li> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>
<b>Mietwagen</b>	Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Erste-Hilfe-Nachweis (<i>bei Antragstellern unter 21 Jahren</i>)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>
<b>Ausflugsfahrten</b>	Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Bei Ausflugsfahrten steht der Freizeitcharakter der Fahrt im Vordergrund	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>
<b>Ferienzielreisen</b>	Ferienzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet oder ausführt. Bei Ferienzielreisen steht der Aspekt der Erholung im Vordergrund.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>
<b>Linienverkehr</b>	Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf denen Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind. Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von <ol style="list-style-type: none"> <li>Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr)</li> <li>Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten)</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>
<b>Krankenkraftwagen</b>	Krankenkraftwagen sind Spezialfahrzeuge, die für den Rettungsdienst und die Kranken- und Verletztenbeförderung bestimmt und geeignet sind. Sie werden unterschieden in Rettungswagen und Krankentransportwagen. Rettungswagen sind dazu bestimmt, die Transportfähigkeit von Notfallpatienten herzustellen und während der Beförderung aufrecht zu erhalten. Krankentransportwagen sind grundsätzlich zur Beförderung von Nicht-Notfall-Patienten bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erste-Hilfe-Nachweis</li> <li>Nachweis über den Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (EU oder EWR)</li> <li>Polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 1 FeV</li> <li>Augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV</li> <li>medizinisch-psychologischer Untersuchungsteil nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (<i>erforderlich bei der Ersterteilung und bei Verlängerungen ab dem 60. Lebensjahr</i>)</li> </ul>

Zur Durchführung von sog. Behinderten-Fahrdiensten ist die Erteilung eines Mietwagenscheins, beschränkt auf den Behinderten-transport, notwendig. Bei diesen Transporten werden Personen, die während der Fahrt keiner ärztlichen Betreuung bedürfen, befördert.

Das Mindestalter beträgt 21 Jahre; mit einer Ausnahmegenehmigung können aber schon 19-Jährige solche Behinderten-Fahrten durchführen.